

bist. be- eben fiam uten obild mer rsten voll- bsh: men ana- von unge r leben not-



# Die Elbaue

## Blätter für Sächsische Heimatkunde

„Die Elbaue“ erscheint 14tägig, für die Bezüher des „General-Anzeiger“ kostenfrei.  
Hauptgeschäftsstelle: Köhlschbroda, Güterhofstraße 3, Fernsprecher Nr. 6. / Schriftleiter:  
K. Schrutb, Köhlschbroda-Naundorf.



Nr. 2. 3. Jahrgang.

Beilage zum „General-Anzeiger“

Januar 1926.

### Altlöshnizer Gast-Stätten

Kulturhistorische Plauderei von K. Schrutb.

(Nachdruck verboten.)

Unsere liebe Löhnitz hat von Altersher den Ruf einer reinfrohen Gegend gehabt, eines Landstriches, in dem es, gleichwie in dem benachbarten Reizner Gebiete zur Zeit der Weinlese, zur Mostzeit und beim Federnweihen recht lustig in den Weinschenken und den Weinbergsbäufern zuging. Und da, wie die Dorfkrüger der alten Löhnitzer Gemeinden ausdrücklich besagen, die Weinbauern das Recht hatten, ihren selbsterbauten Wein in ihrer Behausung in „Kannen oder Kennichen“ ausschenken, war zu Zeiten die Löhnitz eine einzige, große Weinschenke, zu der männlich aus der Landeshauptstadt wanderte, um sich in den vielen Bergen und Berglein und den „Wingärten“ im Tale an dem Löhnitzer Kreissenzen, an dem berühmten Köhlschbergischen Wein gütlich zu tun. Wollte man eine Geschichte jener alten Löhnitzer Weinkneipen verfassen, so hieße das, eine Chronik eines jeden Bauernhofes schreiben, sintermalen in alten Zeiten fast ein jeder Bauer sich des Weinbaues in einem Maße befleißigte, daß die kurfürstliche Regierung im 17. Jahrhundert ein energisches Veto gegen den weiteren Weinanbau auf den bäuerlichen Feldern einlegen mußte. Das geschah zwar nicht aus Rücksicht auf den gar zu soliden Durst der guten Löhnitzer, trotzdem auch dieser und seine Folgen den Gerichten mitunter böse Kopfschmerzen machte, sondern aus Sorge für den kurfürstlichen Steuerkudel, der des öfteren ob der zweifelhaften Rentabilität des bäuerlichen Weinbaues zu kurz kam.

Trotz der gesegneten Weingegend und ihrer mehr oder minder edlen Erzeugnisse verschmähten die Löhnitzer Bauern aber von Alters her auch einen guten Trunk Bier nicht und so war schon seit Urzeiten das Bierbrauen und das Bierchenken eine Angelegenheit, mit der sich die Ämter und Gerichte stets ganz eingehend befaßten und den Durst ihrer Untertanen durch eine Unzahl Paragrafen, Rescripte, Patente und sonstige verklausulierte Verordnungen in geordnete Bahnen zu lenken versuchten. Biermeile und Braurecht, Bierbann und Biereinklegen, Gästefesten und Reibeschank waren Vorrechte, um die von beiden Seiten wacker gekämpft wurde, Dinge, die oft stürmisch angegriffen, als auch hartnäckig verteidigt wurden. Die noch heute von den Verwaltungsbehörden straff gelübten Aufsicht-

und Erlaubnisrechte über die Gaststätten sind also uralte Einrichtungen, die jedenfalls schon in den Zeiten der deutschen Kolonisation unserer Elbaue ihren Ursprung haben mögen.

Anfänglich mag wohl das Bierbrauen für den eigenen Bedarf eine rein private Angelegenheit eines jeden bäuerlichen Hauswesens gewesen sein, wie ja der Bauer bis ins 16. Jahrhundert hinein sein eigener Handwerker nach jeder Richtung hin war. Aber der Ausschank an Personen, die nicht zu seinem Hausstande gehörten, ist sehr frühzeitig in der Form des Gemeinde-, bezw. Reibeschankes geregelt worden. Jedoch auch das häusliche Brauen wurde bald zu Gunsten der Brauschenkengüter stark eingeschränkt, wenn auch da und dort bis ins 18. Jahrhundert noch im Hause gebraut wurde. In Köhlschbroda wurde sowohl das Brauen wie der Reibeschank zu Gunsten der beiden „Erb-Kresschmarn“ zu Anfang 1600 aufgehoben. In Naundorf sprechen noch 1856 die alten Gemeindecrechnungen von Verhandlungen wegen des Reibeschankes und die alten Rügen von Lindenu, Zitschewig usw., die uns zum Teil noch erhalten sind, erwähnen außer diesem Gemeindecrecht des Reibeschankes noch die Berechtigung des „Biereinklegens“ in die Bauernwirtschaften zu Hochzeiten und anderen Familienfesten und das eigenartige Recht des „Sechswochenbieres“ das ein jeder Kindesvater nach der Geburt eines Kindes in der Familie ausüben durfte. Trotz dieser privaten Befugnisse tauchen aber sehr frühzeitig die Schenken, die Kresschams, die Tabernen in den unsere Löhnitz betreffenden Urkunden auf und die am frühesten erwähnten, schriftlich bezeugten, ältesten Gaststätten unserer Gegend sind der Gasthof zu Naundorf, der schon 1349 als landesherrliches Leben im Lebensbuch Friedrich des Strengen aufgeführt wird und die Taberne, der Gasthof zu Serlowitz, der 1337 mitsamt der Mühle und dem ganzen Dorfe der Domkirche zu Meißen zugeeignet wird. Beide Urkunden, die diese Gasthöfe erwähnen, lassen jedoch erkennen, daß diese schon eine lange bestehende Einrichtung zur Zeit der ersten schriftlichen Erwähnung gewesen sind und aus den frühesten geschichtlichen Zeiten der Löhnitz stammen.

Werfen wir einen kurzen Blick auf die ursprünglichste Art der Befriedigung des

Durstes unserer Altvordern, soweit er nicht mit dem klaren Wasser des Dorfbrunnens oder mit der im bäuerlichen Betrieb erzeugten Milch gelöst wurde, auf das häusliche Brauen und auf den Reibe- oder Gemeindecshank:

In den ältesten Zeiten mag wohl das Bedürfnis nach einem anregenden alkoholhaltigen Getränk durch das natürlichste gegohrene Erzeugnis, durch den Reib gestillt worden sein. Seine Bereitung war die für die häuslichen Verhältnisse der Bauern einfachste und den Urstoff, den Honig, lieferte der Wald, die Seidelweide in reichlicher Menge. Häusliche Bienenzucht wurde in der Löhnitz kaum geübt, sondern die Produktion lebiglich den wilden Waldbienen überlassen. Alte Flurnamen in der östlichen Löhnitz bezw. in der jungen Heide lassen den Kundigen noch heute die Waldseidelerei in unserer Gegend erkennen. Die alten Steuerregister führen manchen Hof auf, der bis zur Ablösung der Fron- und Naturalleistungen mit Wachsins belegt war. (In Naundorf z. B. der heute Herrn Stellmacher Winkler zugehörige Hof.) Wann in unsern Löhnitzdörfern neben diesem uralten Hausgetränk das aus gemalzter Gerste und Hopfen gebraute eigentliche Bier aufgekomen ist, wird wohl kaum festzustellen sein. In den Städten gehörte das Bierbrauen zu den ältesten Erwerbszweigen, um dessen Sicherstellung und den Ablass seiner Produkte die Bürgerschaft eifrig bemüht war. Ihre ihnen daraufhin erteilten Privilege, den Bierbann, den Bierzwang, die Biermeile verteidigten sie mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln. Auf die mitunter etwas sehr gewaltsame Art, wie z. B. die Dresdner Bürger ihr Recht der Biermeile wahrten, sei im Laufe unseres kulturhistorischen Streifzuges des späteren noch ausführlicher eingegangen. Vorweg sei gesagt, daß die Städte ihr Recht auch gegenüber den bäuerlichen Reibeschanken rücksichtslos aufrecht erhielten und auch dort den Bezug des von der Kommune verschänkten Bieres erzwingen, wo ihnen keine andere Gerichtsbarkeit zustand, sofern die Orte nur innerhalb der Biermeile um Dresden lagen.

Für die Gemeinden war der Reibeschank von jeher eine wichtige Einnahmequelle, war neben den Gemeindecändereien und dem Ge-